

GEWALT SCHUTZ KONZEPT

**FÜR DIE
GEWERKSCHAFTLICHE
JUGENDARBEIT**

STAND 1/2025



Österreichische
Gewerkschaftsjugend

IMPRESSUM

Herausgeber: Österreichischer Gewerkschaftsbund

Medieninhaber und Hersteller: Verlag des ÖGB GmbH
Verlags- und Herstellungsort: Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien
Druck- und Satzfehler vorbehalten.

Redaktionsteam ÖGJ: Bundesjugendabteilung

Der Leitfaden orientiert sich an den international anerkannten Standards für Schutzkonzepte von Keeping Children Safe (www.keepingchildrensafe.global), einer Organisation, die die weltweit gültigen und von zahlreichen Geldgeberinnen und Geldgebern (u. a. auch von der Europäischen Kommission) anerkannten Safeguarding-Standards 2001 erarbeitet und seither beständig weiterentwickelt hat. In Österreich umgesetzt und weiterentwickelt wurden diese Standards im Rahmen des EU-Projektes „Safe Places“ und durch die Initiative Safe Places, die auch die Plattform www.schutzkonzepte.at betreibt.

Für die Entwicklung des Gewaltschutzkonzeptes der Österreichischen Gewerkschaftsjugend wurden Inhalte teilweise von folgenden Quellen übernommen und adaptiert: Plattform Schutzkonzepte www.schutzkonzepte.at; Leitfaden des Bundeskanzleramtes zur Erarbeitung von Kinderschutzkonzepten für Organisationen der außerschulischen Jugendarbeit in Österreich (Stand März 2023) <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/jugend/bundesjugendfoerderung/bundesjugendfoerderung-kinderschutz.html>

Fachliche Beratung und Begleitung:

ECPAT Österreich, Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung, Stutterheimstraße 16-18/2/4/24e, A-1150 Wien/Vienna
Mag.a Astrid Winkler, Expertin für Safeguarding und Schutzkonzepte.
Die Beratung von ECPAT Österreich erfolgte nach den oben genannten Standards. ECPAT Österreich ist nicht dafür verantwortlich, wie die Standards im Gewaltschutzkonzept für die gewerkschaftliche Jugendarbeit des ÖGB formuliert bzw. übernommen bzw. in weiterer Folge innerhalb der Struktur des ÖGB umgesetzt werden. Die Formulierung und Übernahme der Standards in das Gewaltschutzkonzept für die gewerkschaftliche Jugendarbeit des ÖGB erfolgte nach dem Ermessen und den rechtlichen Rahmenbedingungen des ÖGB.

Wien, Jänner 2025



Österreichische
Gewerkschaftsjugend

INHALTSVERZEICHNIS

0	VORWORT	4
1	EINLEITUNG	5
2	ANWENDUNGSBEREICH DES GEWALTSCHUTZKONZEPTES	6
3	RECHTLICHER RAHMEN	6
4	DEFINITION VON GEWALT & ERLÄUTERUNGEN	7
5	BESTANDSAUFNAHME UND RISIKOANALYSE	8
6	PRÄVENTIVE MAßNAHMEN DER ÖGJ	9
7	BESCHWERDEMÖGLICHKEITEN UND -VERFAHREN	11
8	FALLMANAGEMENT	12
9	UMSETZUNG DES SCHUTZKONZEPTES	14
10	ÜBERPRÜFUNG DER UMSETZUNG & EVALUIERUNG	14
11	ANHÄNGE ZUM GEWALTSCHUTZKONZEPT DES ÖSTERREICHISCHEN GEWERKSCHAFTSBUNDES	16

Vorwort

Durch die Statuten des Österreichischen Gewerkschaftsbundes (ÖGB) hat die Österreichische Gewerkschaftsjugend (ÖGJ) als Abteilung eigene Gremien und eine eigene Geschäftsordnung (GO), die an die Statuten des ÖGB angelehnt ist. Das einzigartige Know-how der Gewerkschaftsjugend, erarbeitet durch die Mitwirkung bei Kollektivvertragsverhandlungen, der Erstellung von Lehrplänen und Berufsbildern sowie der Kontaktpflege zu Jugendvertrauensrätinnen und Jugendvertrauensräten, erlaubt es Funktionärinnen, Funktionären und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei der täglichen Arbeit, auf die verschiedenen Probleme von Jugendlichen einzugehen und mit Lösungskompetenz Beratung und Vertretung durchzuführen.

Mit dem Gewaltschutzkonzept will die ÖGJ hervorheben, dass der Schutz und das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen von höchster Bedeutung für die gewerkschaftliche Jugendarbeit sind. Das Gewaltschutzkonzept soll dazu beitragen, Kinder und Jugendliche vor potenziellen Gefahren zu schützen, Risiken für Gewalt zu minimieren, Vertrauen in unserer Organisation zu stärken und das Wohlbefinden der Jugendlichen bei Veranstaltungen etc. sicherzustellen. Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen soll so noch sicherer gestaltet und mögliche Risikofaktoren für Gewalt und Machtmissbrauch sollen bestmöglich verhindert werden.

Es werden verbindliche Standards zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in unserer Organisation festgelegt. Die Arbeit/Veranstaltungen der ÖGJ wird nach möglichen Risikofaktoren für Gewalt und Missbrauch überprüft, es werden präventive Maßnahmen gesetzt. Die ÖGJ erarbeitet Handlungsanleitungen für den Umgang mit den an den Veranstaltungen der ÖGJ (inklusive solchen, an denen die ÖGJ aktiv beteiligt ist) teilnehmenden Kindern und Jugendlichen.

Zukünftig werden Schulungen für „Schlüsselpersonen“ (Kap. 6.4) angeboten, um das Bewusstsein für diese Themen zu schärfen, Zeichen von Gefährdung von Kindern und Jugendlichen zu erkennen und angemessen darauf reagieren zu können.

Das Gewaltschutzkonzept der gewerkschaftlichen Jugendarbeit der ÖGJ soll einen Beitrag zur Förderung des Kinderschutzes und zur Sicherung des Wohlbefindens unserer jungen Generation leisten. Es basiert auf den Grundwerten der Achtung, Fürsorge, Gleichberechtigung und Teilhabe. Es ist ein lebendiges Dokument, das fortlaufend aktualisiert wird, um den sich ständig verändernden Anforderungen und Risiken gerecht zu werden.

Die Umsetzung dieses Konzeptes erfordert die Mitwirkung und das Engagement aller Beteiligten, einschließlich aller Mitarbeiter:innen des ÖGB, der Jugendlichen selbst sowie weiterer Unterstützungspersonen. Das Ziel ist, eine Atmosphäre zu schaffen, die Respekt, Vertrauen und Sicherheit garantiert. Das Gewaltschutzkonzept soll eine Ergänzung zu den bestehenden Richtlinien im ÖGB sein.

Wir möchten allen danken, die an der Entwicklung dieses Gewaltschutzkonzeptes beteiligt waren, und ermutigen alle, aktiv zu seiner Umsetzung beizutragen. Jede:r Einzelne spielt eine entscheidende Rolle dabei, eine Umgebung zu schaffen, in der junge Menschen wachsen, lernen und sich entfalten können.

1. Einleitung

Die Österreichische Gewerkschaftsjugend ist die Jugendorganisation des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und zählt aktuell rund 145.000 Mitglieder. Davon sind rund 38.500 Mitglieder jünger als 18 Jahre. Die ÖGJ gliedert sich analog zum ÖGB in die Gewerkschaftsjugenden der sieben einzelnen Teilgewerkschaften und in die vertretenen Fraktionen. Die fünf zentralen Gremien sind:

- Bundesjugendkongress
- Bundesjugendvorstand
- Bundesjugendpräsidium
- Bundesjugendleitung
- Bundesjugendkontrolle

Diese Gremienstruktur bildet sich analog zur Bundesebene auch auf der Ebene der Bundesländer ab. In der Geschäftsordnung der ÖGJ sind die primären Zielgruppen für die gewerkschaftliche Jugendarbeit wie folgt definiert. So heißt es in

§ 1 Allgemeine Bestimmungen:

Die Österreichische Gewerkschaftsjugend (im Folgenden ÖGJ genannt) hat alle jugendlichen Arbeitnehmer:innen, Lehrlinge, Schüler:innen, Studierende und weitere in Ausbildung stehende Jugendliche sowie Zivildienstler und Präsenzdienstler in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften sozial, wirtschaftlich und kulturell zu vertreten, zu betreuen und zu informieren.

Der § 2 (Aufgaben) listet eine Vielzahl von Aktivitätsbereichen für die Arbeit von jungen Menschen auf. Hervorzuheben sind hier insbesondere Bildungs- sowie Freizeitveranstaltungen für junge Menschen inkl. größere Veranstaltungen wie z. B. der Jugendsporttag. Was die Zielsetzungen betrifft, geht es neben der Förderung, Stärkung und Befähigung junger Menschen für originär gewerkschaftliche Aufgaben unter anderem um den Einsatz für „wirtschaftliche und gesellschaftspolitische Anliegen“¹.

Gemäß den Leitsätzen des ÖGB versteht sich die Gewerkschaftsjugend als eine politisch aktive und überparteiliche Bewegung, die für soziale Gerechtigkeit, Menschenrechte, Gleichstellung von Frauen und diversen Personen sowie eine multikulturelle Haltung eintritt. Das Gesellschaftsbild der ÖGJ zielt auf Engagement und Einsatz für soziale Gerechtigkeit ab, getragen durch eine klare Haltung von Gewaltfreiheit.

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept setzt die ÖGJ innerhalb der eigenen Struktur Standards zum Gewaltschutz um und unterstreicht auch die Verantwortung aufgrund der Zielgruppen und Aufgaben der gewerkschaftlichen Jugendarbeit – nämlich die Arbeit mit Jugendlichen bis 30 Jahren inklusive einer namhaften Gruppe von unter 18-Jährigen.

¹ Geschäftsordnung ÖGJ, § 2 Aufgaben, Absatz b).



2. Anwendungsbereich des Gewaltschutzkonzeptes

Die Bestimmungen und Regelungen im vorliegenden Gewaltschutzkonzept gelten für alle hauptamtlichen Mitarbeiter:innen der gewerkschaftlichen Jugendarbeit sowie für ehrenamtliche Funktionärinnen und Funktionäre der ÖGJ, die auf Bundesebene, in den Bundesländern sowie in den Gewerkschaften tätig sind. Insbesondere sind dies Personen, die in der Bundesjugendabteilung, in den Jugendabteilungen der Gewerkschaften sowie in der ÖGB-Landesjugendarbeit tätig sind.

Der Personenkreis, für welchen das gegenständliche Gewaltschutzkonzept einen schützenden Rahmen bieten soll, umfasst grundsätzlich Kinder/Jugendliche bis zum Alter von 18 Jahren² bzw. Jugendliche/junge Erwachsene bis zum Alter von 30 Jahren, die entweder selbst im Rahmen der ÖGJ als Funktionärinnen bzw. Funktionäre tätig sind und/oder zur genannten Personengruppe gehörende Personen, die bei Tätigkeiten und Veranstaltungen der ÖGJ eingebunden sind bzw. an solchen teilnehmen, insbesondere bei Bildungs-, Sport- sowie Freizeitveranstaltungen.

3. Rechtlicher Rahmen

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen, einschließlich ihres Schutzes vor jeglicher Form von Gewalt, sind auf globaler, nationaler und regionaler Ebene in verschiedenen Konventionen und Gesetzen verankert, insbesondere durch Gesetze zum Kinder- und Jugendgewaltschutz.

Darüber hinaus sind für das Gewaltschutzkonzept der ÖGJ sonstige nationale und internationale Gesetze relevant, welche den Rahmen auch für über 18-jährige, junge Erwachsene bilden und den Schutz vor Benachteiligung und Diskriminierung zum Inhalt haben (vgl. folgende Kapitel zum Rechtsrahmen).

Globale Ebene

Die UN-Kinderrechtskonvention und deren drei Zusatzprotokolle³ bilden den übergeordneten Bezugsrahmen des Gewaltschutzkonzeptes für die gewerkschaftliche Jugendarbeit.

Nationale Ebene

Für den Gewaltschutz in Österreich insbesondere relevant und leitend sind folgende Gesetzesmaterien:

- Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern
- Weitere verfassungsrechtliche Grundlagen, insbesondere die Europäischen Menschenrechtskonvention und die EU-Grundrechtecharta
- ABGB – Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
- Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – B-KJHG 2013 in der geltenden Fassung
- StGB – Strafgesetzbuch in der aktuellen Fassung

Des Weiteren sind für das Gewaltschutzkonzept der ÖGJ relevant:

- Gleichbehandlungsgesetz, GIBG, BGBl. Nr. 66/2004
- Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGStG, BGBl. I Nr. 82/2005) und das Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG, BGBl. Nr. 22/1970).
- Arbeitsverfassungsgesetz, ArbVfG, in der jeweils gültigen Fassung

Nationale und internationale Gesetze betreffend Gewaltschutz bei Frauen

Unter <https://www.gewaltschutzzentrum.at/> findest du Hintergrundinformationen sowie weiterführende Links zu folgenden Themen:

² Gemäß UN-Kinderrechtskonvention.

³ Die Zusatzprotokolle der UN-Kinderrechtskonvention betreffen: 1) die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, 2) den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie sowie 3) das Individualbeschwerdeverfahren für Kinder, <https://www.kinderhabenrechte.at/die-un-kinderrechtskonvention/>.

- Österreichische Gewaltschutzgesetze
 - Betretungs- und Annäherungsverbot – Einstweilige Verfügung
 - Beispiele strafbarer Gewalttaten nach dem Strafgesetzbuch
- Internationale Verträge und Konventionen
 - Europarat: Istanbul-Konvention
 - Vereinte Nationen: Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) & Deklaration zur Eliminierung von Gewalt an Frauen

4. Definition von Gewalt & Erläuterungen

Wir als ÖGJ orientieren uns an der folgenden Gewaltdefinition:

Gewalt ist der tatsächliche oder angedrohte absichtliche Gebrauch von physischer und/oder psychologischer Kraft oder Macht, die gegen eine andere Person, gegen eine Gruppe oder Gemeinschaft gerichtet ist. Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene insbesondere LGBTQ-Personen⁴, erfahren Gewalt und Ausbeutung in unterschiedlichen Formen, die mit Geschlecht, Sexualität, Identität und geschlechtsspezifischen Abhängigkeitsverhältnissen und Situationen in Verbindung stehen und dementsprechend in Prävention und Schutz berücksichtigt werden müssen.

4.1 Spezifische Formen von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche⁵

Grenzverletzungen

Grenzverletzungen sind alle Verhaltensweisen gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die deren persönlichen Grenzen im Kontext eines Versorgungs-, Ausbildungs- oder Betreuungsverhältnisses überschreiten. Maßstab der Bewertung eines Verhaltens als grenzverletzend sind nicht nur objektive Faktoren, sondern ebenso das jeweils subjektive Erleben des Kindes, des Jugendlichen und des jungen Erwachsenen.

Körperliche Gewalt

Absichtliche Anwendung von körperlichem Zwang zum Nachteil des Kindes, des Jugendlichen bzw. des jungen Erwachsenen, unabhängig von der Intensität des Zwangs.

Sexualisierte Gewalt/Missbrauch

Verleitung zu beziehungsweise Zwang von Kindern, Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen zu sexuellen Handlungen; erfolgt oftmals auch in Verbindung mit sexueller Ausbeutung, zum Beispiel bei der Herstellung und Verbreitung von Missbrauchsbildern im Internet. Sexualisierte Übergriffe können sich auch noch manifestieren: durch Verwendung von nicht altersadäquaten Worten und Begriffen; durch die tatsächliche oder angedrohte sexuell motivierte Berührung oder durch Aktivitäten ohne körperlichen Kontakt wie zum Beispiel das Zeigen von pornografischem Material oder Zeigen beziehungsweise Berühren der eigenen Geschlechtsteile in Anwesenheit des Kindes, Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen.

Psychische Gewalt

Formen der Misshandlung mittels psychischen oder emotionalen Drucks, einschließlich Demütigung des Kindes, des/der Jugendlichen, des jungen Erwachsenen. Beispiele für psychische Gewalt: Beschimpfen, in Furcht versetzen, Ignorieren, Isolieren und Einsperren, Stalking, Mobbing/Bullying und Cyberbullying (mithilfe von Informations- und Kommunikationstechnologien, zum Beispiel Soziale Medien) sowie sonstige Formen von psychischer Gewalt, die sich vorwiegend im beziehungsweise übers Netz manifestieren.

⁴ <https://www.gewaltinfo.at/>.

⁵ Die Definitionen wurden weitgehend der Kinderschutzrichtlinie des Netzwerkes Kinderrechte, <https://www.kinderhabenrechte.at/netzwerk-2/>, entnommen.

*Strukturelle/Sozioökonomische Gewalt*⁶

Geht nicht von einem handelnden Subjekt aus, sondern ist in das Gesellschaftssystem eingebaut. Sie äußert sich in ungleichen sozioökonomischen und politischen Machtverhältnissen und folglich ungleichen Lebenschancen von Frauen und Männern, jungen und alten Menschen, Menschen mit unterschiedlichen kulturellen Hintergründen oder Lebensformen.

4.2 Weitere Formen von Gewalt

Diese Formen können sowohl Kinder und Jugendliche als auch Frauen und Männer betreffen.

„Schädliche Praktiken“

Manchmal als „traditionsbedingte“ Formen von Gewalt bezeichnet; umfassen etwa bestimmte Züchtigungspraktiken, weibliche Genitalverstümmelung, Kinderehen/Zwangsverheiratung, Gewalttaten „im Namen der Ehre“. Einer 2023 durchgeführten Studie zufolge gibt es in Österreich pro Jahr bis zu 200 Verdachtsfälle von Frauen und Mädchen, die von Zwangsheirat betroffen sind, ca. ein Viertel davon betrifft Mädchen. Häufig werden Mädchen im Teenageralter im Urlaub bzw. in den Ferien in das Heimatland gebracht und dort „verheiratet“. Das kann Schüler:innen ebenso betreffen wie Lehrlinge. Daher ist gerade für Jugendorganisationen die Sensibilisierung dazu sehr wichtig, um ggf. Signale zu erkennen.

*Kinderhandel*⁷

Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen kommt auch in Österreich vor. Jugendliche können betroffen sein – in Österreich entweder zur Prostitution oder zur Begehung von kriminellen Delikten gezwungen und ausgebeutet werden. Dies umfasst die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Kindern zum Zweck ihrer Ausbeutung, einschließlich sexueller Ausbeutung, Ausbeutung der Arbeitskraft, durch Bettelei, durch Bestimmung zur Begehung von Straftaten. Auf den Einsatz bestimmter Mittel zur Ermöglichung der Ausbeutung (zum Beispiel Drohung, Täuschung, Machtmissbrauch) kommt es (im Gegensatz zu Erwachsenen) bei Kindern nicht an, auch eine etwaige „Einwilligung“ der Kinder in die Ausbeutung ist irrelevant.

5. Bestandsaufnahme und Risikoanalyse

Das Bewusstsein für Grenzverletzungen und Gewalt ist in den vergangenen Jahren innerhalb der ÖGJ deutlich gestiegen. Das Gewaltschutzkonzept für die gewerkschaftliche Jugendarbeit des ÖGB bietet nun eine Struktur für gezielte, präventive Maßnahmen wie z. B. die Entwicklung von Richtlinien für einen gewaltfreien Umgang in speziellen Kontexten (Veranstaltungen) sowie den Aufbau einer schützenden Struktur inkl. Beschwerde- und Fallmanagement. Die Risikoanalyse unterstützt dabei, Risikofaktoren in der täglichen Arbeit sowie in den Projekten und Veranstaltungen zu erkennen und zu benennen. Die Erkenntnisse der Risikoanalyse bilden eine wichtige Grundlage für die Entwicklung der präventiven Maßnahmen.

Die Risikoanalyse ist unter Einbindung aller Stakeholder in der ÖGJ regelmäßig durchzuführen, potenzielle Gefahrenquellen sind zu definieren und präventive Maßnahmen und Gegenstrategien zu erarbeiten.

Als ersten Schritt hat die ÖGJ einen spezifischen Workshop der Landesjugendsekretärinnen und Landesjugendsekretäre durchgeführt. Dabei wurden folgende drei Risikobereiche definiert:

- Veranstaltungen im Bereich Freizeit und Bildung
- Aus- und Weiterbildung
- Auswahl mitarbeitender Personen

Schlussfolgerungen bzw. Maßnahmen und Gegenstrategien:

Spezielles Augenmerk muss auf Veranstaltungen in den Bereichen Freizeit, Sport, Bildung sowie auch bei

⁶ <https://www.gewaltinfo.at/fachwissen/definition-gewalt.html>

⁷ <https://www.bmeia.gv.at/themen/menschenrechte/kampf-gegen-den-menschenhandel>

Demonstrationen gelegt werden. Dazu braucht es auch spezielle Maßnahmen, die u. a. beinhalten sollen: Informationsblatt über „Dos and Don'ts“, breite Sensibilisierung betreffend Grenzverletzungen und Gewalt sowie auch zum Thema Alkohol; Vorbereitungsprozesse der Betreuungspersonen, Bestimmung eines adäquaten Betreuungsschlüssels, Sicherstellung von Rückzugsräumen, Bekanntgabe der Ansprechpersonen („Awareness-Dienst“). **Schulungen zu relevanten Themen** wie zum Beispiel: Umgang mit aggressivem Verhalten bei Demonstrationen; Umgang mit Alkohol- und Drogenproblemen sowie Medikamentenmissbrauch; Ausbildung für Gewaltschutzbeauftragte. Generell breite Sensibilisierung zu Gewaltformen und Umgang mit Gewalt für Funktionärinnen und Funktionäre der ÖGJ aller Ebenen (s. Kap. 2, Anwendungsbereich des Gewaltschutzkonzeptes).

6. Präventive Maßnahmen der ÖGJ

6.1 Auswahl und Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Bei Anstellungen werden Bewerber:innen bereits im Vorstellungsgespräch auf das Gewaltschutzkonzept hingewiesen. Ebenso wird bei der Wahl und Einschulung von Funktionärinnen, Funktionären sowie Verantwortungsträgerinnen und Verantwortungsträgern auf das Gewaltschutzkonzept aufmerksam gemacht.

6.2 Sensibilisierung und Fortbildungsmaßnahmen

Die ÖGJ trägt dafür Sorge, dass alle in 6.1 genannten Personen Basiskenntnisse zu Gewaltprävention (alle Formen von Gewalt, s. auch Kap. 4) und gewaltfreiem Umgang sowie zu allen Formen von Grenzverletzungen erhalten. Dazu werden regelmäßig Schulungen oder Workshops für Mitarbeiter:innen und Funktionärinnen bzw. Funktionäre angeboten. Darüber hinaus werden je nach Bedarf spezifische Aus- und Weiterbildungen zu relevanten Themen angeboten.

6.3 Verhaltenskodex zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

Als Jugendorganisation des ÖGB, sind alle Mitarbeiter:innen und Funktionärinnen bzw. Funktionäre der ÖGJ den in den ÖGB-Grundlagendokumenten sowie in den diversen Betriebsvereinbarungen formulierten Leitsätzen und Handlungsprinzipien verpflichtet. Es sind insbesondere das Leitbild und die Leitsätze des ÖGB⁸. Darin enthalten ist unter anderem ein klares und deutliches Bekenntnis zu „einer Gesellschaft, in der ... Rassismus, Sexismus und Diskriminierung keinen Platz haben“⁹ sowie zu einem Führungsstil innerhalb des ÖGB, der sich „nach ethischen, ökologischen, sozialen und gesundheitsfördernden Kriterien“ richtet und auch beispielgebend für eine „soziale, die Gleichstellung von Frauen fördernde und die Vielfalt der Gesellschaft respektierende Haltung“ sein möchte.¹⁰

Darüber hinaus werden alle hauptamtlich Beschäftigten und Funktionärinnen bzw. Funktionäre (Vorsitzende) über die Inhalte des Verhaltenskodexes zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vor Grenzverletzungen und Gewalt (s. Anhang, Verhaltenskodex) seitens der ÖGJ bzw. deren Vertreter:innen informiert und auf deren kompromisslose Einhaltung explizit hingewiesen.

Der Verhaltenskodex zielt darauf ab, einen professionellen Umgang mit Nähe und Distanz innerhalb der ÖGJ und ihren Aktivitäten zu pflegen sowie Gewalt und anderen Grenzverletzungen entschieden entgegenzutreten. Der Verhaltenskodex ist ein fester Bestandteil dieses Gewaltschutzkonzeptes und somit ein unverzichtbarer Teil des Aufnahmeprozesses für eine Mitarbeit in der ÖGJ.

Die Inhalte des Verhaltenskodexes sind ein verpflichtender Bestandteil jeder mit dem Gewaltschutzkonzept in Zusammenhang stehenden Schulung.

⁸ <https://www.oegb.at/der-oegb/statuten-und-geschaeftsordnung> (Teil der Statuten des ÖGB in der Fassung von Juni 2023).

⁹ Leitbild des ÖGB, Absatz 10; s. oben, Dok. Statuten und Geschäftsordnung des ÖGB.

¹⁰ Leitsätze des ÖGB, Absätze 1 & 5; s. oben, Dok. Statuten und Geschäftsordnung des ÖGB.

6.4 Gewaltschutzbeauftragte Personen (GSB)

Die ÖGJ stellt sicher, dass auf allen Ebenen der Österreichischen Gewerkschaftsjugend – d. h. sowohl auf Bundes- wie auch auf Landesebene – Gewaltschutzbeauftragte (GSB) nominiert werden. Die Nominierung erfolgt durch den Bundesjugendvorstand des ÖGB. Scheidet ein:e Gewaltschutzbeauftragte:r aus, erfolgt eine zeitnahe Nachnominierung durch den Bundesjugendvorstand des ÖGB. Die Gewaltschutzbeauftragten werden gemäß dem in Anhang 2 dargestellten Anforderungsprofil aus- bzw. regelmäßig weitergebildet. Zentrale Aufgaben und Verpflichtungen der Gewaltschutzbeauftragten sind:

- Bewusstseinsbildung zum Thema Grenzverletzungen und Gewalt; ggf. auch interne Workshops und Briefings.
- Ansprechpartner:innen für Anliegen und/oder Beschwerden, die im Zusammenhang mit Gewaltschutz stehen.
- Ansprechpartner:innen für Vorkommnisse und Fälle, die in den Bereich dieses Gewaltschutzkonzeptes fallen. An die GSB können sich alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, Kolleginnen und Kollegen der ÖGJ sowie ggf. auch deren Eltern und Bezugssysteme und externe Zeuginnen bzw. Zeugen wenden.
- Teilnahme an spezifischen Fort- und Weiterbildungen.
- Interne und externe Vernetzung sowie Kommunikation.
- Implementierung, Monitoring, laufende Dokumentation und Evaluierung des Gewaltschutzkonzeptes in der jeweiligen Abteilung/im jeweiligen Bereich.
- Verpflichtung zu Diskretion und Verschwiegenheit gemäß DSGVO sowie Berücksichtigung aller internen (wie in Kapitel 8 definierten Abläufe) sowie ggf. externen (z. B. bei Kindeswohlgefährdung gegenüber den zuständigen Kinder- und Jugendhilfebehörden; ggf. auch gegenüber der Polizei) Meldepflichten.

6.5 Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit und Datenschutz

Bei der Herstellung und Verbreitung von Inhalten aus dem Tätigkeitsfeld der ÖGJ allgemein sowie aus Projekten und Veranstaltungen der ÖGJ über die diversen Kommunikationskanäle der ÖGJ (Webseite, Newsletter, interne Aussendungen sowie Soziale Medien) wird stets die Würde der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gewahrt und deren Identität geschützt. Jegliche Art der Abbildung sowie der schriftlichen oder bildlichen Darstellung in entwürdigender Art und Weise (betreffend Aussehen, Bekleidung, Gesundheitszustand, ggf. Beeinträchtigung etc.) ist untersagt.

Betreffend Aufnahmen von Fotos, Videos sowie Informationen, die in Materialien (z. B. Jahresberichten, Projektberichten, Medienarbeit) der ÖGJ verwendet werden, sowie jeder weiteren Form der Datenverarbeitung, müssen die Standards der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) eingehalten werden. Dazu wird den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen eine Datenschutzerklärung (s. Anhang 4) vorgelegt, der sie – sowie im Falle von minderjährigen Jugendlichen auch ihre Obsorgeberechtigten – mittels Unterschrift zustimmen müssen.

Betreffend die Kommunikation mit Medien, gelten die ÖGJ-Richtlinien für die Medienberichterstattung, inklusive spezieller Schutzmaßnahmen für besonders gefährdete Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (s. Anhang 3).

6.6 Grundlagen und Vereinbarungen für Veranstaltungen

Die ÖGJ organisiert und realisiert regelmäßig Freizeit- und Sportveranstaltungen, Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene bzw. in den Berufsschulen sowie Bildungs- und Kulturveranstaltungen. Die ÖGJ begleitet Jugendliche und junge Erwachsene, die an Demonstrationen teilnehmen. Diese tragen ein erhöhtes Risikopotenzial in sich.

Bei Veranstaltungen, insbesondere bei mehrtägigen Veranstaltungen mit Übernachtung sowie auch bei Reisen, achtet die ÖGJ darauf, dass die in Anhang 5 festgelegten Standards für Veranstaltungen berücksichtigt und – betreffend minderjährige Teilnehmende – die Aufsichtspflichtregelungen und Jugendschutzgesetze des jeweiligen Veranstaltungsortes eingehalten werden.

Für Großveranstaltungen gelten spezielle Standards (s. Anhang 6).

Für jede Veranstaltung gibt es geschulte Betreuungspersonen in adäquater Anzahl, entsprechend der Größe der Veranstaltung, an die sich die Teilnehmenden mit Beschwerde/Anliegen/Hinweis wenden können. Nach

Möglichkeit ist auch die bzw. der GSB bei der Veranstaltung anwesend. Sollte kein:e GSB vor Ort anwesend sein, muss sichergestellt werden, dass man mit einer oder einem der GSB bei Bedarf in Kontakt treten kann. Vor Aufnahme ihrer Tätigkeiten haben die Betreuungspersonen eine pädagogische Grundschulung absolviert. Die Betreuungspersonen müssen alle über 18 Jahre alt sein. Sie kennen das Gewaltschutzkonzept der ÖGJ samt seinen Anhängen.

Die ÖGJ stellt sicher, dass die Betreuungspersonen die Möglichkeit haben, sich vor und nach der Veranstaltung in Ruhe zu besprechen und wichtige Themen, auch den Schutz der Kinder und Jugendlichen betreffend, zu reflektieren.

Den Teilnehmenden von Veranstaltungen wird das Infoblatt mit „Spielregeln“ für Veranstaltungen (s. Anhang 7) zugänglich gemacht. Dies kann auch mittels QR-Codes bzw. einem Linkes zum Dokument bei der Anmeldung für die Veranstaltung erfolgen. Zusätzlich werden am Beginn jeder Veranstaltung sowohl die Betreuungspersonen als auch die oder der GSB und die Spielregeln vorgestellt.

7. Beschwerdemöglichkeiten und -verfahren

Niederschwellige Beschwerdemöglichkeiten sind ein zentrales Element, damit ein Schutzkonzept seine Wirkung entfalten kann. Betroffene Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene brauchen die Sicherheit, dass sie gehört und ernst genommen werden, um den Mut aufzubringen, sich zu beschweren oder jemandem von Grenzverletzungen und Gewalterfahrungen zu erzählen.

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene werden in angemessener Form und verständlicher Sprache über die Beschwerdemöglichkeiten sowie die Ansprechpersonen informiert. Telefonnummern und E-Mail-Adressen der gewaltschutzbeauftragten Person(en) der ÖGJ sowie auch externer Anlaufstellen für Kinder und Jugendliche wie „Rat auf Draht“ oder die Kinder- und Jugendanwaltschaften der Bundesländer werden für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene prominent sichtbar angebracht, z. B. auf Posterwänden, Plakaten. Darüber hinaus werden diese Informationen auch auf den Webseiten sowie in der internen Kommunikation veröffentlicht.

Die Bearbeitung von Beschwerden und die Rückmeldung an die oder den Beschwerdeführer:in erfolgt durch eine:n GSB grundsätzlich zeitnah und je nach Möglichkeit persönlich. Beschwerden dürfen keine Sanktionen für die Beschwerdeerbringer:innen nach sich ziehen. Die ÖGJ erachtet Beschwerden und Rückmeldungen als einen wichtigen Qualitätsbaustein ihrer Arbeit. Dabei stehen immer die Vertraulichkeit sowie die Bedürfnisse der von einer Grenzverletzung bzw. einem Übergriff betroffenen Person im Mittelpunkt.

Wenn sich eine betroffene Person einer Betreuungsperson oder/und einer oder einem Gewaltschutzbeauftragten anvertraut, ist Folgendes einzuhalten:

- Ruhe bewahren
- Zuhören und Glauben schenken
- Bei Minderjährigen: Keine falschen Versprechungen machen („Ich werde das niemandem sonst erzählen.“)
- Eigene Grenzen wahrnehmen, evtl. auch eigene Befangenheit → in dem Fall sofortige Weiterleitung an die oder den Gewaltschutzbeauftragte:n bzw. eine oder einen weitere:n Gewaltschutzbeauftragte:n
- Situation ggf. unterbrechen, z. B. bei akutem Konflikt zwischen betroffener und Gewalt ausübender Person Unterstützung holen
- Sachverhalt (Datum, Art des Gesprächs, Namen, Fakten etc.) genau dokumentieren – Dokumentationsformular für Gewaltschutzbeauftragte (s. Anhang 9) als Leitfaden
- ggf. Vorgesetzte:n und Betriebsrat informieren

Jede Beschwerde wird zentral bei der oder dem Bundesgewaltschutzbeauftragten dokumentiert. Ist ein Beschwerdefall geklärt, wird die Dokumentation nach Ablauf von sechs Monaten vernichtet.

8. Fallmanagement

8.1 Unsere Haltung und Fehler- bzw. Kommunikationskultur

Im Austausch und in der Zusammenarbeit mit Menschen sind Fehler nie ganz auszuschließen. Der Umgang mit Grenzverletzungen und Gewalt, insbesondere mit sexualisierten Formen, stellt für jede Struktur eine Herausforderung dar – es dominieren oft Abwehr und eine Kultur des Wegsehens oder Nicht-Wahrhaben-Wollens..

Die ÖGJ ist bestrebt, eine Kultur der Achtsamkeit, Offenheit und Transparenz im Umgang mit Fehlern und Konflikten sowie Beschwerden/Meldungen zu etablieren. Dafür benötigt es eine Haltung, die bewusst gemacht, verinnerlicht und eingeübt werden muss.

Die ÖGJ hat folgende Grundsätze für eine gelebte Fehlerkultur definiert:

- Wir reflektieren das eigene Handeln und unsere Beobachtungen.
- Wir sprechen Fehler und Konflikte an und suchen dafür das persönliche Gespräch.
- Wir geben einander konstruktives Feedback, indem wir uns an die Regel „Ich-Botschaften“ (z. B. „Ich habe dies so wahrgenommen/erlebt“) anstelle von „Du-Aussagen“ („Du hast das getan“).
- Wir holen uns Rat und Unterstützung.
- Wir vermeiden vorschnelle emotionale Reaktionen.
- Wir verbreiten keine Gerüchte oder Schuldzuweisungen und unterlassen persönliche An- oder Untergriffe sowie jegliche Form von Gewalt.
- Bei etwaigen Verdachtsfällen halten wir den Beschwerdeweg ein, halten uns an den standardisierten Ablauf und dokumentieren die Beschwerden.
- Wir analysieren in regelmäßigen Abständen die Risikofaktoren.

Diese Grundsätze helfen allen für die ÖGJ Tätigen, dabei zu unterstützen und aus Fehlern zu lernen. Das Ziel ist ein offener und vertrauensvoller Umgang miteinander und mit Beschwerden/Meldungen.

8.2 Fallmanagement (Ablauf & Bearbeitung von Beschwerden)

a) Zuständigkeit, Entgegennahme und Bearbeitung von Beschwerden

Primäre Ansprechpersonen sind die jeweils zuständigen Gewaltschutzbeauftragten der ÖGJ (Auflistung s. Anhang 12). Eine detaillierte Beschreibung möglicher Ablaufszenarien mit den jeweiligen Handlungsschritten findet sich im Dokument „Ablaufszszenarien“.

Geht die Beschwerde/Meldung an eine Person aus dem Betreuungsteam, ist die Beschwerde bzw. Meldung unverzüglich an eine der GSB weiterzuleiten.

Im Falle von Vertrauensmangel gegenüber einer bestimmten Person in der Funktion der oder des GSB kann jede:r andere GSB der ÖGJ kontaktiert werden.

Wendet sich eine von einem Gewaltvorfall betroffene Person oder eine Zeugin bzw. ein Zeuge an eine Person aus dem Betreuungsteam oder ergeht eine Beschwerde/Meldung an eine Betreuungsperson, ist die Beschwerde bzw. Meldung unverzüglich an eine:n der GSB weiterzuleiten.

Handelt es sich bei dem Vorfall um einen der Kat. A, d. h. einen schweren Übergriff (s. Dokument „Ablaufszszenarien“), ist unverzüglich die oder der GSB Bundesebene zu informieren. Alle weiteren Schritte werden auf der Bundesebene eingeleitet (z. B. ggf. notwendige Information der Vorgesetzten bzw. des Betriebsrates – sofern aus Opferschutzgründen nichts dagegensprechen sollte) bzw. mit der Bundesebene abgestimmt.

b) Arbeitsweise und Standards

Die GSB der ÖGJ arbeiten grundsätzlich im 4-Augen-Prinzip (ein:e GSB und eine Person aus dem Betreuungsteam) und dokumentieren jeden Fall (auf Wunsch der Betroffenen sind die Namen der von einem Vorfall betroffenen oder die meldenden Personen anonymisiert zu dokumentieren) nach einem standardisierten Prozess, um das kontinuierliche Monitoring sowie spätere Evaluierungen zu gewährleisten.

c) *Interne Abwicklung und Einbeziehung von weiteren Personen bzw. Stellen*

(Interne Fälle): Handelt es sich bei den betroffenen bzw. involvierten Personen eines Vorfalles um Mitarbeitende/Funktionärinnen bzw. Funktionäre, sind unverzüglich die GSB der Bundesebene bzw. die Vorgesetzten der von Gewalt betroffenen Person und der jeweils zuständige Betriebsrat zu informieren.

(Externe Fälle): Wendet sich eine betroffene Person im Zuge einer Veranstaltung an eine ÖGJ-Betreuungsperson und berichtet über eine Grenzverletzung oder einen Gewaltvorfall in einer anderen Struktur, für die die ÖGJ keine Verantwortung trägt (z. B. Schule, Betrieb etc.), beraten die GSB die betroffene Person über mögliche Hilfsangebote und Beratungsstellen. Sollte die betroffene Person minderjährig sein und eine akute Gewaltsituation bzw. Gefährdung deutlich erkennbar sein (psychischer Ausnahmezustand, sichtbare körperliche Verletzung), sind unverzüglich eine externe Fachstelle bzw. Expert:innen gemäß Liste „Kontakte und Unterstützung“ (s. Anhang 10) zu kontaktieren, um die nötigen Schritte abzuklären. Sollte dies nicht möglich sein, hat eine Meldung an das zuständige Jugendamt¹¹ und ggf. auch eine Anzeige bei der Polizei/Staatsanwaltschaft zu erfolgen.

(Fall bei einem Kooperationspartner): Wird der ÖGJ bzw. einer oder einem ÖGJ-GSB ein Übergriff in der Struktur eines Kooperationspartners gemeldet, nimmt ein:e GSB der ÖGJ mit dem Partner Kontakt auf und informiert über das Gewaltschutzkonzept bzw. dessen Inhalte. Die ÖGJ macht auf die für sie verpflichtende Einhaltung der Grundprinzipien aus dem Gewaltschutzkonzept aufmerksam und ersucht um Abstellung bzw. um Ergreifung von Maßnahmen gegen Gewalt und Grenzverletzungen. Über dieses Gespräch ist ein Protokoll anzufertigen. Sollte der Kooperationspartner keine zufriedenstellenden Maßnahmen setzen bzw. das Fehlverhalten nicht abstellen, behält sich die ÖGJ vor, die Kooperation zu beenden.

Betroffene werden bei Beschwerden, Verdachtsfällen, Grenzüberschreitungen oder Übergriffen auch immer über die Möglichkeit externer Beschwerdestellen informiert (div. Frauenberatungsstellen, Kinderschutzeinrichtungen, Gleichbehandlungsstellen).

d) *Finale Entscheidungen und Konsequenzen*

Das Dokument „Ablaufszszenarien“ gibt Auskunft über die jeweiligen Handlungsschritte.

Handelt es sich gemäß der Definition im Dokument „Szenarien“ um einen Vorfall der Kategorie A, schwerer Übergriff (z. B. von sexualisierter Gewalt bzw. um einen physischen Übergriff), ist unverzüglich die oder der GSB der Bundesebene zu informieren. Alle weiteren Schritte werden mit der oder dem GSB der Bundesebene koordiniert bzw. von dieser oder diesem eingeleitet.

Interne Fälle: Die Kollegin oder der Kollege bzw. die bzw. der GSB erläutert den Vorfall, stellt klar, wo Grenzen überschritten wurden, und verweist auf die Verhaltensrichtlinien der ÖGJ bzw. des Schutzkonzeptes. Vorschläge für Weiterbildungsmaßnahmen sowie Supervision werden besprochen. Es werden für einen bestimmten Zeitraum Termine für Feedbackgespräche festgelegt.

Volle Unterstützung der von Gewalt betroffenen Person – alle Schritte und Maßnahmen werden mit der betroffenen Person abgeklärt.

Betreffend die Gewalt ausübende Person entscheiden GSB und Vorgesetzte gemeinsam über die notwendigen Maßnahmen, z. B.: Trennung der betroffenen Person von der Gewalt ausübenden Person; Zielvereinbarung mit der Person; Teamsupervision, Anti-Gewalt-Training.

In jedem Fall sind die Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes (ArbVfG) in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Die oder der GSB hat jedenfalls unverzüglich den zuständigen Betriebsrat zu informieren. Externe Fälle (Veranstaltungen der ÖGJ), Fälle bei einem Kooperationspartner: Je nach Schweregrad und Dringlichkeit ist unmittelbar nach Kenntnis des Falles sicherzustellen, dass der betroffenen Person geholfen wird bzw. dass diese bei akuter Bedrohung Schutz und Sicherheit bekommt.

Wichtig, wenn Minderjährige als Betroffene involviert sind:

- Eltern/Obsorgeberechtigte sind grundsätzlich über Vorfälle zu informieren. Ausnahmen: Die minderjährige, betroffene Person signalisiert, dass sie das nicht möchte. In diesem Fall ist das Vorgehen mit einer externen Fachstelle abzuklären.

¹¹ <https://www.gewaltinfo.at/recht/mitteilungspflicht-an-die-kinder-und-jugendhilfe.html>

9. Umsetzung des Schutzkonzeptes

Nach Inkrafttreten des Gewaltschutzkonzeptes der ÖGJ werden die relevanten Gremien der ÖGJ sowie des ÖGB über das Gewaltschutzkonzept der ÖGJ und die daraus resultierenden Verpflichtungen und Abläufe in Kenntnis gesetzt. Dies sind insbesondere der ÖGB-Vorstand, der Bundesjugendvorstand sowie das Bundesjugendpräsidium und der Zentralbetriebsrat des ÖGB.

Die Umsetzung erfolgt Schritt für Schritt in allen Strukturen der ÖGJ durch geeignete und zielführende Maßnahmen, zum Beispiel im Rahmen von Veranstaltungen und Seminaren. Es wird sichergestellt, dass für alle Veranstaltungen die vorgesehenen präventiven Maßnahmen umgesetzt und Beschwerdemöglichkeiten klar und verständlich kommuniziert werden.

Dafür werden Plakate erstellt; die Informationen über die Beschwerdewege sowie die entsprechenden Ansprechpersonen auf Bundes- und Landesebene (gewaltschutzbeauftragte Personen) werden mittels QR-Codes verteilt.

9.1 Interne und externe Kommunikation des Schutzkonzeptes

Mit unserem Gewaltschutzkonzept wollen wir möglichst viele Menschen erreichen, damit sich Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Umfeld der ÖGJ geschützt fühlen, Mitarbeitende und Funktionärinnen bzw. Funktionäre Sicherheit im Umgang mit Konflikten, Grenzüberschreitungen und Gewaltvorkommnissen erlangen und die ÖGJ eine Kultur der Achtsamkeit gegenüber Grenzverletzungen und Gewaltübergriffen lebt. Daher wollen wir das Schutzkonzept möglichst breit – intern und extern – kommunizieren.

9.2 Laufendes Monitoring

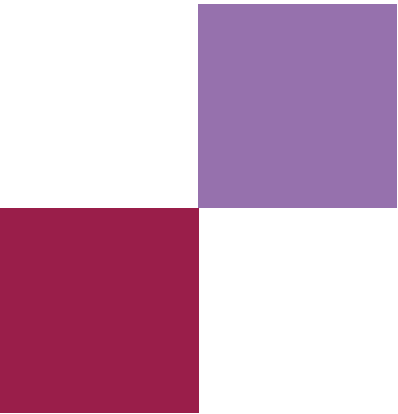
Die Gewaltschutzbeauftragten dokumentieren jeden Fall. Daten zur Person, die von einer Grenzverletzung oder von einem Übergriff betroffen ist bzw. die einen Vorfall gemeldet hat, werden auf Wunsch anonym dokumentiert. Gewaltschutz fließt als Thema in reguläre Treffen von Funktionärinnen und Funktionären sowie Gremiensitzungen ein.

10. Überprüfung der Umsetzung & Evaluierung

Wir betrachten das Gewaltschutzkonzept als lebendiges Dokument, das fortlaufend evaluiert, ergänzt und regelmäßig (zumindest alle drei Jahre bzw. bei Bedarf) überarbeitet wird. Hierzu werden laufend Rückmeldungen gesammelt. Feedback kann jederzeit per E-Mail, per Brief oder persönlich direkt bei den Gewaltschutzbeauftragten abgegeben werden.

Einmal jährlich berichten die Gewaltschutzbeauftragten an den Bundesjugendvorstand. Aus diesem Feedback wird ein Maßnahmenplan erstellt und umgesetzt.





11. Anhänge zum Gewaltschutzkonzept des Österreichischen Gewerkschaftsbundes

INHALT

1	Verhaltenskodex zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen	17
2	Anforderungsprofil für Gewaltschutzbeauftragte (GSB) der ÖGJ	18
3	Richtlinien für die Medienberichterstattung	19
4	Datenschutzerklärung für junge Menschen	21
5	Allgemeine Standards für Veranstaltungen (inkl. solche mit Übernachtung) der ÖGJ	22
6	Standards für Großveranstaltungen	24
7	Informationsblatt für Teilnehmer:innen von ÖGJ-Veranstaltungen	26
8	Fallmanagement-System	28
9	Formular zur Dokumentation eines (Verdachts-)Falles	31
10	Kontakte & Unterstützung	32

1 Verhaltenskodex zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

Wir verpflichten uns, die Rechte von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu achten, deren Schutz vor Grenzverletzungen und Gewalt innerhalb der ÖGJ sowie bei Veranstaltungen und Projekten zu gewährleisten und uns bei allen Tätigkeiten vorrangig am Kindeswohl bzw. am Wohlergehen von jungen Menschen/jungen Erwachsenen zu orientieren. Wir sind uns auch der besonderen Vulnerabilität von Kindern und jungen Menschen bewusst, die in sozial schwierigen Verhältnissen leben und/oder eine Form von körperlicher, psychischer oder geistiger Beeinträchtigung aufweisen. Daher werden Maßnahmen der Prävention etabliert, die eine aufmerksame Haltung gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bei gleichzeitiger Wahrung ihrer Rechte garantieren und das Risiko von Gewalt und Missbrauch verringern.

Die Grundsätze

- Unser organisationsinternes Gewaltschutzkonzept zu befolgen.
- Für die Beachtung, Bekanntmachung und Verbreitung der Verhaltensregeln im Arbeitsumfeld Sorge zu tragen.
- Auf alle Bedenken, Anschuldigungen und Vorkommnisse zu reagieren und der/den gewaltschutzbeauftragten Person/en unmittelbar zur Kenntnis zu bringen.
- Die durch eine Position oder eine Funktion verliehene Macht oder einen Einfluss auf das Leben und Wohlergehen eines Kindes, einer jugendlichen Person nicht zu missbrauchen.
- Unangemessene, sexualisierte, die Person entwertende oder sonstige missbräuchliche Ausdrücke nicht zu benutzen,
- Jede Form von Bedrohung, Belästigung, Diskriminierung, körperlicher oder verbaler Gewalt oder Einschüchterung zu unterlassen.
- Keine Duldung von grenzüberschreitendem oder gewalttätigen Verhalten.

Ziele

- Dazu beitragen, ein für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld zu schaffen.
- Allen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Respekt zu begegnen.
- Die Meinung und Sorgen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ernst zu nehmen und sie als Persönlichkeiten zu fördern.
- Situationen und Aktivitäten mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen so zu planen, dass nach Möglichkeit Eins-zu-eins-Situationen verhindert werden; sollte sich dies nicht vermeiden lassen, besondere Sorgfalt walten zu lassen und/oder dafür Sorge zu tragen, dass mehrere Personen in Seh- und Hörweite sind.
- Beim Fotografieren, Filmen oder Berichten die Menschenwürde und das Schutzbedürfnis der individuellen Personen zu achten, insbesondere auch mit persönlichen Daten sorgsam umzugehen und dies auch von Dritten einzufordern, die Informationen über Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus der ÖGJ erhalten.

2 Anforderungsprofil für Gewaltschutzbeauftragte (GSB) der ÖGJ

Gewaltschutzbeauftragte der ÖGJ haben,

1. sehr gute Kenntnisse der eigenen Organisation und ihrer Strukturen, Hierarchien etc.;
2. gutes Basiswissen im Bereich Gewalt und Grenzüberschreitung.

Darüber hinaus stellt die ÖGJ folgende Grundsätze betreffend Auswahl, Einsatz und Schulung von GSB sicher:

3. Die GSB der ÖGJ weisen eine Aus- oder Fortbildung beziehungsweise Weiterbildungen betreffend Prävention von Gewalt, Gesprächsführung in Krisensituationen und Deeskalation bei Gewalt inklusive sexualisierter Gewalt auf.
4. Die GSB der ÖGJ haben Grundkenntnisse über den rechtlichen Rahmen in Österreich: UN-Kinderrechtskonvention, BV-G über Kinderrechte, Jugendschutzgesetz, Gleichbehandlungsgesetz, Arbeitsverfassungsgesetz, ABGB, Strafrecht.
5. Vermeidung von Interessenkonflikten innerhalb der Organisation:
GSB sollten in der Lage sein, einen an sie herangetragenen Fall neutral und objektiv zu behandeln. Dies schließt auch mit ein, etwaige eigene Befangenheiten oder Interessenkonflikte rasch zu erkennen und in solchen Fällen die an sie herangetragene Beschwerde bzw. den Fall an eine andere Person in Funktion der oder des GSB abzugeben. Die Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes (ArbVfG) in der jeweils gültigen Fassung sind anzuwenden.
6. Um Interessenskonflikte zu vermeiden sowie einen professionellen Umgang mit Vorfällen zu gewährleisten, können die gewaltschutzbeauftragten Personen der ÖGJ zu jeder Zeit auch eine externe Expertin oder einen externen Experten beiziehen.

3 Richtlinien für die Medienberichterstattung

Die ÖGJ begrüßt und unterstützt die journalistische Berichterstattung über unsere Tätigkeiten allgemein sowie über konkrete Projekte und Aktivitäten mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Mediale Berichterstattung ist wesentlich für die Kommunikation und Verbreitung von zentralen Anliegen der ÖGJ – dazu gehören insbesondere die Verwirklichung von sozialer und ökonomischer Gerechtigkeit in unserer Gesellschaft sowie die Umsetzung und Wahrung von Menschen- und Frauenrechten sowie der Rechte von Kindern und Jugendlichen gemäß der UN-Kinderrechtskonvention. Oberste Priorität bei all unseren Aktivitäten haben das Wohl, der Schutz und die Sicherheit von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Wir setzen voraus, dass Medienarbeit auf der Basis der Grundsätze des Österreichischen Presserates (https://www.presserat.at/show_content.php?sid=3) verrichtet wird.

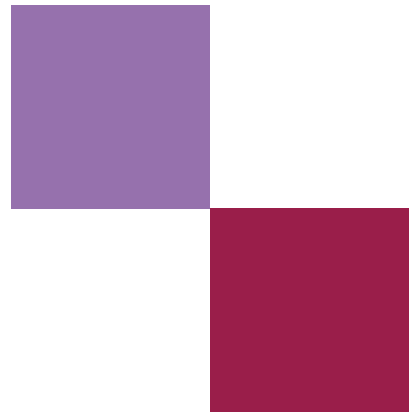
Die folgenden Empfehlungen dienen als zusätzliche, ethische Richtschnur für die besonderen Herausforderungen, die sich bei der Berichterstattung über Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ergeben können:

- Alle Medieninhalte beruhen auf den Werten von Respekt und Gleichheit und wahren die Würde der dargestellten Person.
- Werden Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene oder ihre Lebensumstände porträtiert, muss gewährleistet sein, dass sie altersadäquat sind und dass die individuellen Personen ihre Sichtweisen einbringen können.
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene werden als Persönlichkeiten mit vielen Facetten und Potenzialen dargestellt. Die Reduzierung auf eine Opfer- oder andere stereotype Rolle wird vermieden.
- Vor der Erstellung von Medieninhalten sind die betreffenden Kinder/Jugendlichen und ihre Eltern bzw. Sorgeberechtigten (bei Minderjährigkeit der Jugendlichen) auf verständliche Weise über den Zweck und die Nutzung zu informieren.
- Für die Erstellung von Medieninhalten ist die Zustimmung der betreffenden Kinder und Jugendlichen und der Eltern bzw. Sorgeberechtigten (bei Minderjährigkeit der Jugendlichen) einzuholen. Bei allgemeinen Berichten über ein Projekt kann das mündlich durch die berichterstattende Person selbst oder im Vorfeld durch die Mitarbeitenden in den Projekten geschehen. Bei Berichten über einzelne Kinder und Jugendliche sowie sonstige Personen erfolgt eine intensive Aufklärung über Zweck und Nutzung der Medieninhalte und eine schriftliche Einverständniserklärung des Kindes bzw. des Jugendlichen bzw. des jungen Erwachsenen beziehungsweise deren bzw. dessen Eltern, sonstigen Sorgeberechtigten oder betreuender Personen (z. B. bei einer Veranstaltung).
- Die Privatsphäre aller Personen wird zu jeder Zeit respektiert.
- Es werden immer Pseudonyme verwendet, es sei denn, die Nennung des Namens ist im Interesse des betreffenden Kindes bzw. der jugendlichen Person und erfolgt mit Einverständnis des Kindes, der jugendlichen Person und/oder der Eltern beziehungsweise Sorgeberechtigten.
- Keine Abbildung von Personen, die der Situation unangemessen bekleidet sind.
- Die Beschreibung der Lebenssituation der Kinder oder der Jugendlichen erfolgt immer vor dem Hintergrund ihres sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Umfeldes.
- Die Verwendung von in der ÖGJ gespeicherten Bildern erfolgt analog zu den oben beschriebenen Grundsätzen; das heißt, die Veröffentlichung erfolgt stets unter Berücksichtigung der Grundsätze zum Schutz von Kindern, Jugendlichen sowie sonstiger abgebildeter Personen (auch wenn eine nachträgliche Einverständniserklärung des betroffenen Kindes bzw. der jugendlichen Person nicht mehr eingeholt werden kann).
- Da der Entstehungsprozess von Bildern von Drittanbietern seitens der Organisationen oftmals nicht nachvollzogen werden kann, sind eigene Bilder jenen von Agenturen vorzuziehen.

Bei öffentlicher Berichterstattung über besonders gefährdete Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene sind zusätzliche Schutzmaßnahmen anzuwenden, da sie in hohem Maße von Stigmatisierung oder weiterer Gewalt bedroht sein könnten. Zu besonders gefährdeten Kindern und Personen gehören unter anderem

- jene, die Opfer von sexueller oder anderer Gewalt wurden,
- Kinder/Jugendliche/Erwachsene mit Beeinträchtigungen,
- Kinder/Jugendliche/Erwachsene, die von schweren Krankheiten betroffen sind,
- Kinder/Jugendliche/Erwachsene, denen eine Straftat zur Last gelegt wird oder die eine Straftat verübt haben,
- Kinder/Jugendliche/Erwachsene, die von kriminellen Netzwerken rekrutiert und ausgebeutet wurden,
- Asylsuchende, geflüchtete oder binnenvertriebene Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene und
- traumatisierte Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene (nach Naturkatastrophen, bewaffneten Konflikten etc.).

In diesen Fällen sollte die berichterstattende Person die Risiken, die sich durch die Berichterstattung ergeben können, sorgfältig abschätzen und im Vorfeld die Veröffentlichung mit der ÖGJ abklären.



4 Datenschutzerklärung für junge Menschen

Der Schutz deiner Daten ist uns ein wichtiges Anliegen. Wir verarbeiten deine Daten daher ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Mithilfe dieser Datenschutzerklärung geben wir dir die wichtigsten damit zusammenhängenden Informationen.

Zweck, Rechtsgrundlage und Dauer der Verarbeitung deiner Daten:

Wir speichern und verwenden deine Daten (Name und Vorname bzw. Unterschrift und evtl. während der Veranstaltung entstandene Fotos) ausschließlich zur Nachberichterstattung über die betreffende Veranstaltung auf der Website und in unserer Dokumentation.

Durch deine Unterschrift erteilst du uns die Zustimmung dazu. Deine Daten (insbesondere Fotos beziehungsweise Ton-/Videoaufnahmen, auf denen du abgebildet bist) werden so lange verarbeitet, wie es für Förderungen und Nachberichterstattungen gemäß ZUSTIMMUNGS-/VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG (für die Inanspruchnahme von Förderungen) notwendig ist.

Werden deine Daten an Dritte weitergeleitet?

Nein! Deine Daten werden weder an Dritte noch an sonstige Stellen und Personen weitergegeben.

Deine Rechte:

Du hast das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Widerspruch und Datenübertragbarkeit. Du hast außerdem das Recht, deine Zustimmung jederzeit zu widerrufen, was zur Folge hat, dass wir Fotos und Videos, auf denen du abgebildet bist, nicht mehr verwenden. Melde dich einfach bei uns und wir erledigen dein Anliegen so rasch wie möglich. Wenn du der Meinung bist, dass die Verarbeitung deiner Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder du dich in deinem Grundrecht auf Datenschutz verletzt fühlst, kannst du dich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist das die Datenschutzbehörde (<https://www.dsb.gv.at>).



5 Allgemeine Standards für Veranstaltungen (inkl. solche mit Übernachtung) der ÖGJ

Im Folgenden finden sich Hinweise insbesondere zum Schutz von Kindern und noch minderjährigen Jugendlichen, die aber auch für junge Erwachsene anwendbar sind und die bereits bei der Planung und vor allem bei der Durchführung der Veranstaltung berücksichtigt werden müssen:

■ Aufsichtspflicht

Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind so zu beaufsichtigen, dass ihnen nichts zustößt und ihr Wohl während der gesamten Dauer der Veranstaltung gewahrt ist. Dafür müssen ausreichend Betreuungspersonen, im besten Fall gemischtgeschlechtliche Teams, zur Verfügung stehen. Grundsätzlich gilt auch eine Aufsichtspflicht in der Nacht. Wichtig ist, dass die Betreuungspersonen in der Nacht für die Kinder und Jugendlichen erreichbar sind. Sie müssen auch in der Nacht in der Lage sein, im Notfall Minderjährige zu beaufsichtigen (z. B. im Brandfall) oder auch mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ins Krankenhaus zu fahren.

■ Betreuungspersonen

Für jede Veranstaltung gibt es geschulte Betreuungspersonen in adäquater Anzahl, entsprechend der Größe der Veranstaltung, an die sich die Teilnehmenden mit Beschwerden wenden können. Im Idealfall ist bei jeder Veranstaltung auch die oder der Gewaltschutzbeauftragte anwesend. Sollte keine Gewaltschutzbeauftragte oder kein Gewaltschutzbeauftragter vor Ort anwesend sein, muss sichergestellt werden, dass man mit der oder dem Gewaltschutzbeauftragten bei Bedarf in Kontakt treten kann. Die Betreuungspersonen sowie die oder der GSB werden am Beginn der Veranstaltung mit Namen und Kontaktdaten vorgestellt bzw. stellen sich selbst vor.

■ Räumliche Situation bei mehrtägigen Veranstaltungen

Betreuungspersonen haben immer eigene Schlafräume. Für die Kinder und Jugendlichen muss immer klar sein, wo sie ihre Betreuungspersonen in Notfällen finden können (besonders nachts). Es ist weiters darauf zu achten, dass genügend Rückzugsmöglichkeiten (Safer Spaces) zur Verfügung stehen. Besonders, um private Situationen wie Heimweh oder Konflikte zu besprechen, müssen geeignete Räumlichkeiten vorhanden sein. Auch soll es Räume geben, in denen sich die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsene zum Plaudern und Spielen treffen können, ebenso wie Räume für Betreuende, in denen sie sich zusammensetzen und ggf. Besprechungen abhalten können.

■ Umgang mit Nikotin und Alkohol

Der Umgang mit Alkohol und Nikotin und die Konsequenzen bei Nichteinhaltung müssen mit allen Betreuungspersonen vereinbart und kommuniziert werden. Sofern kein generelles Alkoholverbot festgelegt wurde, gilt ein verantwortungsvoller Umgang mit Alkohol seitens des Betreuungsteams. Auch beim Thema Rauchen gilt die Vorbildwirkung der Betreuenden.

Jeglicher Konsum von illegalen Drogen ist nicht erlaubt.

■ Geschlechtertrennung in Schlafräumen und Sanitärräumen

Kinder, Jugendliche sowie junge Erwachsene schlafen in nach Geschlechtern getrennten Zimmern/Zelten. Ebenso bewohnen die Betreuenden eigene Zimmer/Zelte. Bei der Auswahl der Unterkunft wird darauf geachtet, dass es nach Geschlechtern getrennte Duschräume sowie Duschräume für die Betreuenden gibt. Ist das nicht möglich, werden Duschpläne fixiert und den Teilnehmenden von Veranstaltungen mitgeteilt oder gemeinsam mit ihnen vereinbart.

■ Auswahl von Spielen bei Freizeitprogrammen und -aktivitäten

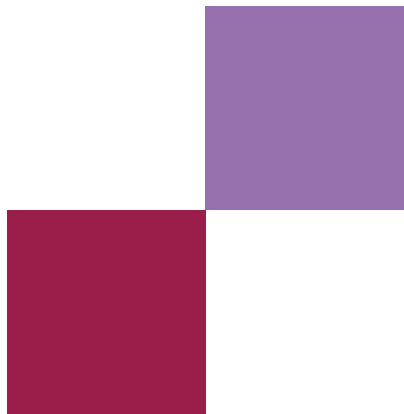
Spiele verlangen unterschiedlich viel Körperkontakt. Für manche Kinder und Jugendliche, aber auch mitunter für junge Erwachsene, sind Handlungen schon schambehaftet oder verletzend, die für andere noch ganz unbedenklich sind (zwischen den Beinen durchkriechen, auf dem Schoß von anderen sitzen, möglichst nahe zusammenstehen, aufgehoben werden usw.). Es ist dabei unbedingt auf individuelle sowie auch kulturelle Grenzen und Sensibilitäten Rücksicht zu nehmen. Betreuende sind dafür verantwortlich, diese Grenzen zu erkennen und Einvernehmen über die ausgewählten Spiele herzustellen. Dabei ist es auch wichtig, Situationen zu vermeiden, in denen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bloßgestellt und lächerlich gemacht werden, weil sie ein bestimmtes Spiel ablehnen.

■ Handys und andere elektronische Geräte

Damit das Miteinander gut gelingt, ist es sinnvoll, im Vorfeld festzulegen, dass das Handy nicht dazu verwendet werden darf, um andere Kinder, Jugendliche, aber auch Betreuungspersonen bloßzustellen, indem Fotos, Videos oder Worte verschickt werden, die die Integrität einer anderen Person angreifen. Es ist gesetzlich verboten, Fotos oder Videos zu verschicken, die Gewalt oder pornografische Inhalte zeigen.

■ Herausfordernde Situationen mit Kindern und Jugendlichen

Gruppendynamik und Ängste einzelner Kinder und Jugendlicher sowie auch junger Erwachsener können Auslöser für herausfordernde Situationen sein. Oftmals lassen sich schwierige Situationen in Gesprächen mit den Betroffenen gut lösen. Das Wichtigste ist in jedem Fall, dass sich eine Betreuungsperson der Situation und der Person annimmt.



6 Standards für Großveranstaltungen

Mit Großveranstaltung ist eine Veranstaltung gemeint, bei der zumindest 200 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie Betreuungspersonen teilnehmen. Diese kann einige Stunden dauern oder auch ein- oder mehrtägig sein.

Im Folgenden finden sich Hinweise zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, die bereits bei der Planung und vor allem bei der Durchführung von Großveranstaltungen berücksichtigt werden müssen:

■ Rolle von Betreuungspersonen bei Großveranstaltungen

Betreuende sind im Rahmen von Großveranstaltungen in einer anderen Rolle und Funktion als in ihrer sonstigen Gruppenarbeit. Die Betreuung und Begleitung während des Programmes und besonders auch in den programmfreien Zeiten ist aufgrund der Größe der Veranstaltung, der meist unbekannteren Umgebung und der vielen neuen Eindrücke und Erfahrungen, die es zu verarbeiten gilt, besonders intensiv. Es gilt, die verschiedenen Wünsche und Bedürfnisse bei der Auswahl von Programmpunkten zu koordinieren und möglichst allen gerecht zu werden. Die betreuenden Personen brauchen eventuell zur Unterstützung Ansprechpersonen, die für sie einfach erreichbar sind.

Eine besondere Herausforderung für Betreuende ist es, wenn sie alleine – ohne eine zweite Betreuungsperson – mit einer Gruppe von Kindern und Jugendlichen anreisen. Für sie stellt das Eingehen auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der ihnen Anvertrauten eine nochmals erschwerte Herausforderung dar. Eine besondere Ausnahmesituation kann sich dann ergeben, wenn beispielsweise eines der Kinder und Jugendlichen der Gruppe krank wird. Dann ist wichtig, dass das erkrankte Kind Vorrang hat.

■ Outdoorprogramme

Bei der Planung von Großveranstaltungen sollte stets ein Schlechtwetterprogramm ausgearbeitet sein. Es ist Kindern und Jugendlichen und auch Betreuenden nicht zuzumuten, mehrere ganze Tage Programm bei Schlechtwetter im Freien zu absolvieren. Weiters ist wichtig, die Teilnehmenden konkret mittels Einladung bzw. letzter Infos daran zu erinnern, dass Schlechtwetterausrüstung nötig ist (Regenschutz, gutes Schuhwerk, Kopfbedeckung, Trinkflasche, ...). Auch bei starkem Sonnenschein und Hitze ist Rücksicht zu nehmen, sind Aufenthaltsmöglichkeiten im Schatten auszuloten und Wasserspender leicht zugänglich aufzustellen.

■ Fotorechte und DSGVO

Im Vorfeld der Veranstaltung sind sowohl die Obsorgeberechtigten als auch die Kinder und Jugendlichen umfassend davon in Kenntnis zu setzen, was mit Foto- und Videoaufnahmen im Rahmen der Großveranstaltung passiert, und auch deren Einwilligung abzufragen. Für den Umgang damit vor Ort ist ein entsprechendes Konzept zu erstellen.

■ Lärm und Reizüberflutung

Bei einer Großveranstaltung ist es oft laut, man trifft viele neue Leute und muss sich laufend auf unbekannte Situationen einstellen. Das ist auch für Kinder und Jugendliche eine Herausforderung. Wie Kinder mit dieser Menge an Reizen umgehen, ist sehr unterschiedlich. Wichtig ist, dass Rückzugsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, Orte, an denen sich Kinder und Betreuende zurückziehen können, sowohl im Bereich der Programmpunkte als auch in den Unterkünften. Die Schlafräume der Kinder sind Privaträume und werden als solche respektiert und nicht für Programmpunkte genutzt. Bei der Planung des Programms ist eine Ausgewogenheit zwischen Aktions- und Ruhephasen besonders wichtig.

■ Fortbewegung in Großstädten

Wenn eine Veranstaltung in einer größeren Stadt stattfindet, ist es wichtig, genaue Vereinbarungen über das Verhalten zu treffen. Oftmals hat man es mit überfüllten Gehwegen, Bussen, U-Bahnen usw. zu tun und Unmengen an unbekannteren Eindrücken, die genau beobachtet werden wollen. Wenn ein Kind oder eine jugendliche Person verloren geht, müssen alle Beteiligten über den genauen Ablauf des Prozederes Be-

scheid wissen (z. B. Kinder und Jugendliche haben die Handynummer der Betreuungsperson). Nur so kann es gelingen, dass man ohne große Aufregung wieder alle sicher nach Hause bringt.

Für den Fall, dass jemand verloren geht, braucht es einen dementsprechenden Krisenplan, der genau vorgibt, wie die betreffenden Personen zu handeln haben.

■ Dynamik in Menschenmassen

Wenn viele Menschen an einem Fleck beisammen sind, handeln sie oft überraschend und irrational. Dabei lassen sich viele von den Gefühlen der Gruppe anstecken, und so können Emotionen schnell hochkochen. Die Verantwortlichen für die Gestaltung des Programmes müssen sich der Dynamiken, die von großen Menschenmengen ausgelöst werden können, bewusst sein und verantwortungsbewusst damit umgehen.

■ Sicherheitskonzept

Für eine Großveranstaltung braucht es ein umfangreiches Sicherheitskonzept, in dem alle Sicherheitsmaßnahmen geregelt sind.

■ Gänzlich unbekannte Personen bei Großveranstaltungen

Bei Großveranstaltungen haben die Kinder und Jugendlichen mit vielen ihnen unbekannt Personen zu tun. Wenn sich die Kinder und Jugendlichen dann noch im öffentlichen Raum bewegen, kann es schwierig sein, teilnehmende Personen von außenstehenden Personen zu unterscheiden. Ein Erkennungsmerkmal, z. B. Lanyards oder Buttons für alle veranstaltungsinternen Personen, kann für die Unterscheidung hilfreich sein und gibt den Kindern und Jugendlichen die Sicherheit, sich immer an „bekannte“ Leute halten zu können. Im Vorfeld ist mit allen Vermietenden von Veranstaltungsräumlichkeiten zu klären, ob und – wenn ja – welche veranstaltungsfremden Personen sich während der Veranstaltung in den Gebäuden aufhalten werden und wie verfahren wird, wenn diese die Sicherheit der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen gefährden.

■ Handynutzung bei Großveranstaltungen

Je nach Alter der Kinder und Jugendlichen kann es sinnvoll sein, Vereinbarungen zur Nutzung des Handys während der Dauer der Veranstaltung zu treffen. Beispielsweise kann eine Nutzung des Handys während der Programmzeiten nur zum Fotografieren gestattet sein, ein Handyverbot während der Nachtruhe ausgesprochen werden oder das Versenden von Fotos über Messenger-Services nur eingeschränkt erlaubt sein. Die Betreuenden gehen als Vorbild voran und halten sich ebenfalls, sofern es möglich ist, an die Empfehlungen.

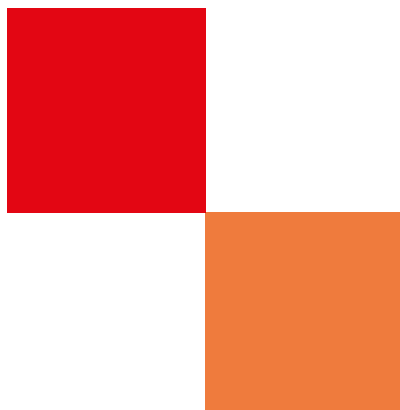
7 Informationsblatt für Teilnehmer:innen von ÖGJ-Veranstaltungen

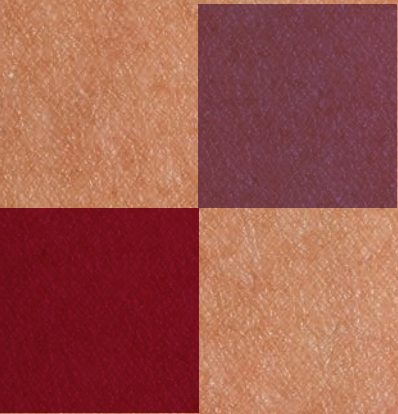
Wir freuen uns, dass du an dieser Veranstaltung der ÖGJ teilnimmst! Wie du weißt, legen wir besonderen Wert auf einen respektvollen, achtsamen und gewaltfreien Umgang. Dafür haben wir ein eigenes Gewaltschutzkonzept entwickelt, welches unter anderem auch einen Verhaltenskodex für Mitarbeiter:innen, Funktionärinnen und Funktionäre, Beschwerdewege und entsprechende Ansprechpersonen beinhaltet. Zusätzlich gibt es für jede größere Veranstaltung ein Team, das darauf achtet, dass alle „Spielregeln“ eingehalten werden, und eure Anliegen und Beschwerden entgegennimmt.

Um einen guten Umgang miteinander zu gewährleisten, haben wir zudem ein paar „Spielregeln“ speziell für Teilnehmer:innen an ÖGJ-Veranstaltungen formuliert. Bitte haltet euch daran, damit es eine gute Veranstaltung wird!

- Auch wenn es ausgelassen zugeht oder Aktionismus angesagt ist, gehen wir respektvoll miteinander um und unterstützen uns gegenseitig, wenn jemand Hilfe braucht oder es jemandem gerade nicht gut geht. Bei Bedarf wenden wir uns an die zuständigen Ansprechpersonen für die Veranstaltung.
- Wir unterlassen es, jemanden zu beschimpfen, abzuwerten, zu beleidigen oder zu diskriminieren, weil sie oder er anders ist, unsere Meinung nicht teilt oder ein persönliches Problem hat.
- Wenn es zu Unstimmigkeiten kommt, wenden wir keinesfalls Gewalt an – weder verbal noch körperlich oder psychisch (mobben, Gerüchte und Lügen über jemanden verbreiten).
- Wenn uns jemand gefällt, wir dies der Person versuchen zu zeigen bzw. mitzuteilen, die Person dies aber nicht erwidert bzw. es ablehnt, nehmen wir dies zur Kenntnis. Keinesfalls bedrängen wir diese Person körperlich (anfassen, grapschen) oder psychisch (nachstellen, die Person verfolgen, stalken).
- Jede Form von sexualisierter Gewalt bzw. Missbrauch (zu einer sexuellen Handlung zwingen, K.-o.-Tropfen verwenden) ist strikt untersagt und führt zu einem sofortigen Ausschluss von der Veranstaltung.
- Alkohol trinken ist erlaubt, aber mit Maß und Ziel! Das ist individuell sehr verschieden. Wir schauen auf uns und orientieren uns daran, dass es uns dabei körperlich und psychisch gut geht.
- Jeder Konsum von sonstigen, nicht erlaubten substanzgebundenen Drogen während ÖGJ-Veranstaltungen ist nicht erlaubt.

Wenn ihr euch um eine Kollegin oder einen Kollegen Sorgen macht oder es einer Person nicht gut geht, holt bitte rasch Hilfe bei den euch genannten Ansprechpersonen für die Veranstaltung! Wir freuen uns, dass ihr hier seid. Die oben angeführten Spielregeln helfen uns und euch dabei, dass diese Veranstaltung reibungslos abläuft.





8 Fallmanagement-System

Ablaufszzenarien (idealtypisch) zu möglichen Gewaltvorfällen unterschiedlicher Schweregrade

Szenarien Gewaltvorfall der Kat. A – schwerer Übergriff

(mögliche Handlungen: physische Gewalt, sexualisierte Gewalt inkl. versuchte Vergewaltigung; Erpressung/Nötigung; Drohungen; Einsperren einer Person; Stalking; Verbreitung von intimen Darstellungen einer erwachsenen Person; Anfertigen, Besitz und/oder Verbreitung von sexualisierten/pornografischen Darstellungen minderjähriger Personen etc.)

A.1 – Ich beobachte den Vorfall bzw. bekomme ihn mit	Maßnahme betr. Täter:in	A.2 Betroffene Person bzw. vermeintliches Opfer wendet sich direkt an mich und erzählt, was eben passiert ist
<p>Notfall – jede:r MUSS unmittelbar aktiv werden! Vorrangiges Ziel: Unterstützung und Stabilisierung des Opfers sowie Trennung von Opfer und Täter:in. Nach Möglichkeit immer mit einer zweiten Person – eine Person kümmert sich um das Opfer, die andere Person versucht, die Identität der Täterin bzw. des Täters zu klären (wenn man die Person nicht ohnedies kennt) bzw. Kontakt mit GSB aufzunehmen.</p>		<p>Notfall – jede:r MUSS unmittelbar aktiv werden! Vorrangiges Ziel: Unterstützung und Stabilisierung des Opfers sowie Trennung von Opfer und Täter:in. Nach Möglichkeit eine Person beiziehen, die Kontakt zur Täterin bzw. zum Täter aufnimmt, um Identität zu klären; sowie auch GSB zu kontaktieren. Falls niemand greifbar ist, sich zuerst um das Opfer kümmern und diese Schritte danach setzen.</p>
<p>Klären, was die betroffene Person unmittelbar braucht. Bei Verletzungen sofort medizinische Hilfe holen. Wenn sie bzw. er das möchte, Anzeige bei der Polizei – keinesfalls Opfer dazu drängen, wenn sie bzw. er es nicht möchte oder unsicher ist in der Situation. Betroffene Person über weitere Schritte informieren, z. B., dass GSB eingeschaltet werden muss und diese:r den Fall weiterbearbeitet wird. Auch informieren, WER das ist. Wenn die betroffene Person Vorbehalte hat, dann andere:n GSB kontaktieren oder auch Bundes-GSB.</p>		<p>Klären, was das Opfer unmittelbar braucht. Bei Verletzungen sofort medizinische Hilfe holen. Wenn das Opfer das möchte, Anzeige bei der Polizei – keinesfalls das Opfer dazu drängen, wenn sie:er es nicht möchte oder unsicher ist in der Situation. Betroffene Person über weitere Schritte informieren, z. B., dass GSB eingeschaltet werden muss und diese:r den Fall weiterbearbeitet wird. Auch informieren, WER das ist. Wenn die betroffene Person, Vorbehalte hat, dann andere:n GSB kontaktieren oder auch Bundes-GSB.</p>
	<p>Wenn die bzw. der Täter:in noch anwesend ist, Klärung der Identität.</p>	
<p>So rasch wie möglich den Vorfall dokumentieren, Notizen machen, v. a. Daten von Opfer und Täter:in sind wichtig. Ggf. Fotos von Verletzungen machen (blaue Flecken).</p>		<p>So rasch wie möglich den Vorfall dokumentieren, Notizen machen. Ggf. Fotos von Verletzungen machen (z. B. blaue Flecken).</p>
<p>Unverzüglich die bzw. den zuständige:n GSB informieren und →</p>		<p>Unverzüglich die bzw. den zuständige:n GSB informieren und →</p>
<p>FALL an GSB abgeben!</p>		<p>FALL an GSB abgeben!</p>
<p>Für alle DREI Szenarien gilt: Unverzügliche Information bzw. Beiziehung der bzw. des GSB Bundesebene</p>		
<p>Die bzw. der GSB hat unverzüglich die bzw. den GSB Bundesebene zu informieren – die bzw. der GSB Bundesebene ist für die ggf. notwendige Kommunikation mit Vorgesetzten sowie ggf. mit dem Betriebsrat verantwortlich.</p>	<p>Sollte auch die bzw. der Täter:in einer gewerkschaftlichen Struktur angehören, ist die bzw. der GSB Bundesebene für die ggf. notwendige Kommunikation mit Vorgesetzten sowie ggf. mit dem Betriebsrat verantwortlich.</p>	<p>Die bzw. der GSB hat unverzüglich die bzw. den GSB Bundesebene zu informieren – die bzw. der GSB Bundesebene ist für die ggf. notwendige Kommunikation mit Vorgesetzten sowie ggf. mit dem Betriebsrat verantwortlich.</p>
<p>Gemeinsam mit dem Opfer eruieren, ob externe Unterstützung (Kinderschutzzentrum, KIJA, Frauenberatung etc.) gewünscht ist. Ggf. Kontakt zu externer Stelle herstellen. Klärung wegen einer etwaigen Anzeige bei der Polizei.</p>	<p>Weitere mögliche Schritte im Hinblick auf die bzw. den Täter:in:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Suspendierung • Anzeige bei der Polizei 	<p>Gemeinsam mit dem Opfer eruieren, ob externe Unterstützung (Kinderschutzzentrum, KIJA, Frauenberatung etc.) gewünscht ist. Ggf. Kontakt zu externer Stelle herstellen. Klärung wegen einer etwaigen Anzeige bei der Polizei.</p>
<p>Alle weiteren Schritte werden im 4- bzw. 6-Augenprinzip geklärt; ggf. Kontakt mit Rechtsabteilung aufnehmen.</p>		<p>Alle weiteren Schritte werden im 4- bzw. 6-Augenprinzip geklärt; ggf. Kontakt mit Rechtsabteilung aufnehmen.</p>

Erläuterungen:

ICH bzw. das Subjekt in den Szenarien ist immer eine im Team der ÖGJ tätige Person, z. B. im Rahmen einer Veranstaltung, Konferenz etc. Ab dem Punkt „Fall an GSB abgeben“, in Grün, betreffen die Schritte und Abläufe die in der Rolle einer oder eines GSB tätigen Person innerhalb der ÖGJ-Struktur.

Maßnahmen betr. Täter:in	A.3 Dritte Person (z. B. Teilnehmende: einer Veranstaltung) berichtet mir, dass sie oder er einen Vorfall mitbekommen hat bzw. von einem Vorfall dieser Art gehört hat	Maßnahmen betr. Täter:in
	<p>Wenn der Übergriff unmittelbar vor dem Bericht oder sogar noch parallel dazu stattgefunden hat bzw. noch stattfindet – weiter wie A.1.</p> <p>Wenn sich der Vorfall in der Vergangenheit ereignet haben soll, dann weiter wie folgt.</p>	
	<p>Informationen aufnehmen und dokumentieren. Berichtende Person informieren, dass GSB für weitere Bearbeitung zuständig ist und GSB nun informiert wird.</p>	
<p>Wenn die bzw. der Täter:in noch anwesend ist, Klärung der Identität.</p>		
	<p>Alles, was erzählt wird, genau notieren.</p>	
	<p>Unverzüglich die bzw. den zuständige:n GSB informieren und →</p>	
FALL an GSB abgeben!		
Für alle DREI Szenarien gilt: Unverzügliche Information bzw. Beiziehung der bzw. des GSB Bundesebene		
<p>Sollte auch die bzw. der Täter:in einer gewerkschaftlichen Struktur angehören, ist die bzw. der GSB Bundesebene für die ggf. notwendige Kommunikation mit Vorgesetzten sowie ggf. mit dem Betriebsrat verantwortlich.</p>	<p>Die bzw. der GSB hat unverzüglich die bzw. den GSB Bundesebene zu informieren – die bzw. der GSB Bundesebene ist für die ggf. notwendige Kommunikation mit Vorgesetzten sowie ggf. mit dem Betriebsrat verantwortlich.</p>	<p>Sollte auch die bzw. der Täter:in einer gewerkschaftlichen Struktur angehören, ist die bzw. der GSB Bundesebene für die ggf. notwendige Kommunikation mit Vorgesetzten sowie ggf. mit dem Betriebsrat verantwortlich.</p>
<p>Weitere mögliche Schritte im Hinblick auf die bzw. den Täter:in:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Suspendierung • Anzeige bei der Polizei 	<p>Alle weiteren Schritte werden im 4- bzw. 6-Augenprinzip geklärt; ggf. Kontakt mit der Rechtsabteilung aufnehmen.</p>	
	<p>Wichtig: Erstgespräche planen, GSB (evtl. im Beisein einer zweiten Person, z. B. Bundes-GSB oder Vorgesetzte) mit dem Opfer und der bzw. dem Täter:in, um die Details rund um den Vorfall zu dokumentieren.</p>	
	<p>Gemeinsam mit dem Opfer eruieren, ob externe Unterstützung (Kinderschutzzentrum, KIJA, Frauenberatung etc.) gewünscht ist. Ggf. Kontakt zu externer Stelle herstellen. Klärung wegen einer etwaigen Anzeige bei der Polizei.</p>	<p>Weitere mögliche Schritte im Hinblick auf die bzw. den Täter:in</p> <ul style="list-style-type: none"> • Suspendierung • Anzeige bei der Polizei

Szenarien Gewaltvorfall Kat. B – Grenzverletzung

(mögliche Handlungen: Anschreien, Beschimpfung, unpassende Bemerkung/unpassender Witz, Distanzlosigkeit, unpassende Berührung etc. Alle Formen von verbaler Diskriminierung wegen des Geschlechts, der sexuellen Identität, Herkunft, Kultur, Religion etc.)

Für ALLE drei Szenarien gilt:

Die bzw. der GSB Bundesebene KANN jederzeit beratend beigezogen werden!

B.1 – Ich beobachte den Vorfall bzw. bekomme ihn mit	B.2 Betroffene Person wendet sich direkt an mich	B.3 Teilnehmende bzw. dritte Person berichtet mir von einem Vorfall
Je nach Situation, unmittelbares Einschreiten, um die unangenehme Situation zu unterbrechen.	Sofern die Situation direkt im Gange ist, ist Einschreiten notwendig, um die unangenehme Situation zu unterbrechen.	Wenn der Vorfall unmittelbar noch im Gange ist, weiter wie B.1. Wenn sich der Vorfall in der Vergangenheit zugetragen hat, dann weiter wie folgt.
Zuerst sich der von Grenzverletzung betroffenen Person zuwenden und eruieren, was diese in der Situation braucht.	Eruieren, was die von der Grenzverletzung betroffene Person in der Situation braucht.	Mit zweiter Person im Team die Vorkommnisse besprechen: Handelt es sich um einmaligen Vorfall oder ist die grenzüberschreitende Person schon mehrfach aufgefallen?
Person, die Grenze überschritten hat, auf GSK und Regeln hinweisen. Wenn die Person einsichtig ist und auch bereit ist, sich gegenüber der anderen Person glaubhaft zu entschuldigen, kann man es dabei belassen. Zu empfehlen ist aber in jedem Fall ein vertraulicher Austausch mit einer zweiten Person aus dem Team. Auch könnte die bzw. der GSB beratend beigezogen werden, ohne dass man den Namen der Person nennt, die Grenzen überschritten hat.	Person, die Grenze überschritten hat, auf GSK und Regeln hinweisen. Wenn die Person einsichtig ist und auch bereit ist, sich gegenüber der anderen Person glaubhaft zu entschuldigen, kann man es dabei belassen. Zu empfehlen ist aber in jedem Fall ein vertraulicher Austausch mit einer zweiten Person aus dem Team. Auch könnte die bzw. der GSB beratend beigezogen werden, ohne dass man den Namen der Person nennt, die Grenzen überschritten hat.	Gemeinsam mit jemandem aus dem Team die Kollegin oder den Kollegen, die bzw. der die Grenzen überschritten hat, auf GSK und Regeln hinweisen. Wenn die Person einsichtig ist und auch bereit ist, sich gegenüber der anderen Person glaubhaft zu entschuldigen, kann man es dabei belassen. Zu empfehlen ist aber in jedem Fall ein vertraulicher Austausch mit einer zweiten Person aus dem Team. Auch könnte die bzw. der GSB beratend beigezogen werden, ohne dass man den Namen der Person nennt, die Grenzen überschritten hat.
Dokumentieren der Vorkommnisse!	Dokumentieren der Vorkommnisse!	Dokumentieren der Vorkommnisse!
Ist bei der verursachenden Person keine Einsicht und Bereitschaft zur Entschuldigung vorhanden, GSB in jedem Fall beziehen, dann aber nicht mehr anonym.	Ist bei der verursachenden Person keine Einsicht und Bereitschaft zur Entschuldigung vorhanden, GSB in jedem Fall beziehen, dann aber nicht mehr anonym.	Ist bei der verursachenden Person keine Einsicht und Bereitschaft zur Entschuldigung vorhanden, GSB in jedem Fall beziehen, dann aber nicht mehr anonym.
Die weiteren Schritte werden dann von GSB überlegt.	Die weiteren Schritte werden dann von GSB überlegt.	Die weiteren Schritte werden dann von GSB überlegt.
GSB könnten in einem Gespräch Folgendes anregen: (vorübergehende) Trennung der betroffenen Person von der Gewalt ausübenden Person; Zielvereinbarung mit der Gewalt ausübenden Person; Supervision (Einzel, Team); Anti-Gewalt-Training. Weiterbildung zu Konfliktlösung, respektvollem Umgang etc. – je nachdem, worum es sich im Vorfall gedreht hat.	GSB könnten in einem Gespräch Folgendes anregen: (vorübergehende) Trennung der betroffenen Person von der Gewalt ausübenden Person; Zielvereinbarung mit der Gewalt ausübenden Person; Supervision (Einzel, Team); Anti-Gewalt-Training. Weiterbildung zu Konfliktlösung, respektvollem Umgang etc. – je nachdem, worum es sich im Vorfall gedreht hat.	GSB könnten in einem Gespräch Folgendes anregen: (vorübergehende) Trennung der betroffenen Person von der Gewalt ausübenden Person; Supervision (Einzel, Team); Anti-Gewalt-Training. Weiterbildung zu Konfliktlösung, respektvollem Umgang etc. – je nachdem, worum es sich im Vorfall gedreht hat.

9 Formular zur Dokumentation eines (Verdachts-)Falles

Stets vor unbefugtem Zugriff sichern (Datenschutz)!

Meldedatum:

Ort des Geschehens:

- Abteilung, Veranstaltung, Demonstration, Gremienarbeit
- Adresse, Webadresse

Meldende Person:

- Vor- und Zuname, Geburtsdatum
- Tel./E-Mail-Adresse
- Funktion
- ggf. Vorgesetzte:r (Name, Tel./E-Mail-Adresse)

Beteiligte Personen:

- Anzahl der beteiligten Personen:
 - Personaldaten, soweit bekannt:
 - Person, die mutmaßlich Übergriff(e) oder Gewalttat(en) gesetzt hat: Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Funktion, Kontaktdaten
- Betroffene Person(en): Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Kontaktdaten; In welcher Eigenschaft war(en) die Person(en) vor Ort?
 - Wenn Daten der beteiligten Personen unbekannt:
 - Person, die mutmaßlich Übergriff(e) oder Gewalttat(en) gesetzt hat: Geschlecht, Alter, ggf. Funktion, sonstige verfügbare Informationen; In welcher Eigenschaft war(en) die Person(en) vor Ort?
 - Betroffene Person(en): Geschlecht, Alter, sonstige verfügbare Informationen; In welcher Eigenschaft war(en) die Person(en) vor Ort?

Details zum Vorfall:

- Datum/Uhrzeit des Vorfalles
- Ort des Vorfalles
- Was ist geschehen?
 - Situation, in der der Vorfall geschehen ist
 - kurze Schilderung
 - Berichte der Beteiligten (als Anhang)
- Verletzung, Schäden, Folgen
- Zeuginnen und Zeugen:
 - wenn bekannt: Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Funktion
 - wenn unbekannt: Anzahl, Geschlecht, Alter, ggf. Funktion, sonstige verfügbare Informationen
 - In welcher Eigenschaft war(en) die Person(en) vor Ort?
- Ergriffene Sofortmaßnahmen
 - Wer wurde vom Vorfall informiert (vorgesetzte Person bzw. Leitung, Betriebsrat, erziehungsberechtigte Person, angehörige Person, Kolleginnen oder Kollegen, Polizei, Ärztin bzw. Arzt, Presse, Medien, Kinder- und Jugendhilfe, Kinder- und Jugendanwaltschaft, andere)?
 - Welche Schritte wurden gesetzt?

(Unterschrift der bzw. des Gewaltschutzbeauftragten)

10 Kontakte & Unterstützung

Gewaltschutzbeauftragter Bundesebene:

E-Mail-Adresse:

Matthias Hauer

gewaltschutz@oegb.at

Gewaltschutzbeauftragte Landesebene:

Wien: Yücheng Yin

yuecheng.yin@oegb.at

Burgenland: Vivian Bauer

vivian.bauer@oegb.at

Kärnten: Michael Linder

michael.linder@oegb.at

Niederösterreich: Pascal Leitzmüller

pascal.leitzmüller@oegb.at

Oberösterreich: Judith Priglinger

Judith.priglinger@oegb.at

Salzburg: Benjamin Götzl

benjamin.goetzl@oegb.at

Steiermark: Simon Glauninger

simon.glauninger@oegb.at

Tirol: Simon Huter

simon.huter@oegb.at

Vorarlberg: Roni Hoti

roni.hoti@oegb.at

Soforthilfe:

■ Telefonseelsorge:

Tel.: 142 (24 Stunden – gratis aus ganz Österreich)

■ Frauenhelpline gegen Männergewalt:

Tel.: 0800 / 222 555

(24 Stunden – gratis aus ganz Österreich)

■ Notfallpsychologischer Dienst Österreich:

Tel.: 0699 / 188 554 00 (24 Stunden)

■ Österreichische Kinderschutzzentren:

<http://www.oe-kinderschutzzentren.at/>

■ Ö3-Kummernummer:

Tel.: 116 123 (aus ganz Europa, täglich 16.00 bis 24.00 Uhr)

Tel.: 0800 / 600 607

(aus ganz Österreich, täglich 16.00 bis 21.00 Uhr)

■ Rat auf Draht ORF-Kinder- und Jugendhotline:

Tel.: 147 (24 Stunden – gratis aus ganz Österreich)

■ Rettungsdienst:

Tel.: 144 (24 Stunden – gratis aus ganz Österreich)



Österreichische
Gewerkschaftsjugend

 [oegj.at](https://www.instagram.com/oegj.at)

 [oegj.at](https://www.tiktok.com/@oegj.at)

 [oegj](https://www.x.com/oegj)

 [oegj.at](https://www.facebook.com/oegj.at)